Gewaltpräventions-

und

Schutzkonzept

Gewaltpräventions- und Schutzkonzept des Kreishandballverbandes Dithmarschen e.V.

1.	Präambel	3
2.	Zielsetzung	3
3.	Veröffentlichung und Verbreitung des Schutzkonzeptes	3
4.	Nachweis und Eignung von Mitarbeiter*innen	4
5.	Schulungen und Qualifizierung	4
6.	Sprache und Kommunikation/aktiv Stellung beziehen	4
7.	Umgang mit (sozialen) Medien	5
8.	Persönliche Beziehungen	6
9.	Nähe und Körperkontakt	6
10.	Trainingspraxis	6
11.	Transport und Räumlichkeiten	6
12.	Vertrauenspersonen	7
13.	Verfahrensablauf	8
14.	Konsequenzen	10
15.	Änderungen an diesem Konzept	11
16.	Anlagen	11

Kreishandballverband Dithmarschen e.V

1. Präambel

Der Kreishandballverband Dithmarschen e.V. tritt insbesondere mit seiner Jugendorganisation durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Diese Arbeit beruht auf den vom Deutschen Olympischen Sportbund und der Deutschen Sportjugend erlassenen Richtlinien und Hinweisen. Der KHV Dithmarschen möchte seine Präventionsarbeit durch dieses Umsetzungskonzept festigen und transparent gestalten.

2. Zielsetzung

Der KHV Dithmarschen verpflichtet sich innerhalb seiner Strukturen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die einem Missbrauch präventiv entgegenwirken. Er setzt sich zum Ziel, eine Vermeidung jeglicher Gewalt auf allen Ebenen der Verbandsstruktur zu ermöglichen. Ferner verpflichtet sich der KHV Dithmarschen zu einer Kultur des Hinsehens, der Hinwendung zu möglichen Opfern und der ständigen Überprüfung begünstigender Strukturen des Verbandes und seiner Mitglieder.
Allen potenziellen Täter*innen soll es mittels eines Führungszeugnisses, Ehrenkodexes und dieses Schutzkonzeptes des KHV Dithmarschen unmöglich gemacht werden bzw. ernstlich erschwert werden, innerhalb des KHV Dithmarschen tätig zu werden. Final erhofft sich der KHV Dithmarschen, dass alle Fälle von Gewalt, insbesondere sexualisierte Belästigung und Gewalt, angesprochen werden und nicht in der Dunkelheit verschwinden, denn das würde nur die Täter*innen schützen. Ein Effekt dieses Präventionskonzepts muss sein, dass diese Art von Gewalt im Handball nahezu ausgeschlossen werden kann. Mit diesem Präventionskonzept will der KHV Dithmarschen im ersten Schritt alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen auf allen Ebenen für diese Thematik sensibilisieren. Jede*r ehrenamtliche Mitarbeiter*in hat die Pflicht, jede Form von physischer und psychischer Gewalt zu verhindern oder aktiv Maßnahmen zu ergreifen, sobald ein entsprechender Sachverhalt bekannt wird.
Eine permanente Sensibilisierung soll gewährleistet sein. Der KHV Dithmarschen wird hieran kontinuierlich arbeiten.

3. Veröffentlichung und Verbreitung des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept des KHV Dithmarschen wird auf der Verbands-Homepage im Bereich „Gewaltprävention“ und im Bereich „Downloads“ veröffentlicht. Die dem KHV Dithmarschen angehörigen Vereine werden über das Schutzkonzept informiert. Zusätzlich erhalten alle Vereine ein einseitiges, in altersgerechter Sprache formuliertes Handout, das den Verfahrensablauf in Verdachtsfällen darlegt. Vorstandsmitglieder, Fachwarte und Auswahltrainer*innen des KHV Dithmarschen werden über dieses Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt und aufgeklärt. Betreuer*innen,

Trainer*innen bei Freizeit- und Breitensportmaßnahmen sowie Referent*innen bei Lehrmaßnahmen des KHV Dithmarschen werden in Vorbereitung der Veranstaltungen über dieses Schutzkonzept informiert.
Alle weiteren und Nachfolgende werden in persönlichen Gesprächen in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus werden die Schiedsrichter*innen in den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen über dieses Schutzkonzept informiert.
Auf jährlichen Informationsveranstaltungen wird dieses Schutzkonzept ebenfalls vorgestellt.

4. Nachweis und Eignung von Mitarbeiter*innen

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des KHV Dithmarschen sowie sämtliche gewählte und ernannte Funktionsträger des KHV Dithmarschen haben eine Selbstverpflichtungserklärung und den Ehrenkodex zu unterzeichnen. Daneben haben sie verpflichtend ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wenn

a) eine Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des KHV Dithmarschen wahrgenommen wird.
b) Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht.

Dieser Verpflichtung unterliegen auch die Vertrauenspersonen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Gewaltprävention. Das erweiterte Führungszeugnis soll in Abständen von fünf Jahren neu vorgelegt werden. Der unterschriebene Ehrenkodex wird vom KHV Dithmarschen für bis zu 10 Jahre digital gespeichert. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist zu dokumentieren. Das erweitere Führungszeugnis ist den haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zurückzugeben. Das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Die Dokumentation ist dem Ehrenkodex beizulegen.

5. Schulungen und Qualifizierung

Die ausgewählten Vertrauenspersonen besuchen externe Fortbildungsmaßnahmen. Darüber hinaus bietet der HVSH jährliche Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt für alle Mitarbeiter*innen und Interessierte aus den Handballvereinen an. Diese Weiterbildungen sollen von externen Partnern, insbesondere dem Landessportverband Schleswig-Holstein und der Sportjugend Schleswig-Holstein, durchgeführt werden.

6. Sprache und Kommunikation/aktiv Stellung beziehen

Alle in der Verbandsarbeit involvierten Personen legen Wert auf eine respektvolle und wertschätzende Sprache. Sie beziehen aktiv Stellung bei sexistischen und rassistischen Äußerungen über

das Aussehen, die Herkunft und die sexuelle Orientierung. Das betrifft insbesondere auch persönliche Beleidigungen sowie Mobbing.
Verstöße müssen sofort angesprochen und ggf. den vom KHV Dithmarschen benannten Vertrauenspersonen gemeldet werden. Die Regeln für die Sprache und Kommunikation sowie mögliche Konsequenzen bei Nichteinhalten werden bei Maßnahmen des KHV Dithmarschen offen kommuniziert.

7. Umgang mit (sozialen) Medien

Spieler*innen und Teilnehmer*innen sind dazu angehalten, die Nutzung von Smartphones im Training und insbesondere in den Umkleidesituationen auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere das Filmen und Fotografieren in Waschräumen ist nicht gestattet. Bildaufnahmen in den Umkleideräumen sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Trainer*innen und Rücksprache mit den Spieler*innen erlaubt (z.B. Sieger-Selfie).
Für die Öffentlichkeitsarbeit des KHV Dithmarschen können ausgewählte Foto- und Filmaufnahmen auf den Social-Media-Kanälen sowie auf der Homepage genutzt werden, falls und soweit die abgebildeten Personen zustimmen. Die DSGVO ist hierbei zu beachten. Bei Minderjährigen ist immer die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Bei der Kommunikation über Messenger-Dienste zwischen Trainer*innen oder Referent*innen sind die rechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei privatem/persönlichem Kontakt von Trainer*innen oder Referent*innen in Gruppen mit Jugendlichen unter 16 Jahren muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigen eingeholt werden. Ein direkter privater und persönlicher Kontakt über Messenger Dienste mit einzelnen Jugendlichen allein hat zu unterbleiben. In Verdachtsfällen, z.B. bei Teilung unangemessener Nachrichten oder Inhalte, sind zur Beweissicherung Screenshots zu erstellen, ist der Vorstand und/oder die Vertrauenspersonen des KHV Dithmarschen zu kontaktieren und die Inhalte auf keinen Fall an andere Personen weiterzuleiten.
Auf Videotelefonie oder Konferenzen sollte verzichtet werden, sofern diese nicht zur Umsetzung der trainings- oder lehrgangsspezifischen Ausbildung nötig sind. Trainer*innen und Referent*innen dürfen ihr Smartphone für trainings-/lehrgangsspezifische Zwecke (u. a. Absprache über Trainingszeiten, Zu- und Absagen für Trainingsteilnahmen) und in Notfällen nutzen. Trainer*innen und Referent*innen dürfen mit ihrem Smartphone oder Tablet keinerlei Foto- und Filmaufnahmen von den Teilnehmer*innen erstellen, ohne dass eine rechtlich wirksame Erlaubnis vorliegt. Die Erlaubnis ist im Vornherein einzuholen. Die Speicherung der Aufnahmen auf privaten Speichermedien oder Servern hat zu unterbleiben. Die Aufnahmen mit privaten Geräten sind von diesen zeitnah zu löschen. Auf Wunsch der abgebildeten Personen müssen erstellte Aufnahmen gelöscht werden. Das Einverständnis kann ebenfalls jederzeit widerrufen werden.

8. Persönliche Beziehungen

Persönliche Beziehungen zwischen Spieler*innen und Personen aus dem Trainer*innen -Team sollten vermieden werden. Sollten persönliche Beziehungen vorliegen, so sind diese offen zu kommunizieren. Die Entstehung eines „Abhängigkeitsverhältnisses“ aufgrund einer Liebesbeziehung sollte möglichst vermieden werden. Eine Liebesbeziehung zwischen Spieler*innen ist im Rahmen des Jugendschutzgesetzes möglich. Eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten muss ggf. erteilt werden. Eine Doppelrolle als Elternteil und Trainer*in ist möglich. Persönliche 1:1-Geschenke sind zu vermeiden.

9. Nähe und Körperkontakt

Grundsätzlich ist der Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Spieler*innen oder Teilnehmer*innen und am Handballsport beteiligten Personen (z.B. Trainer*innen, Betreuer*innen, Referent*innen, Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer/Sekretäre, SR-Coaches, Spielaufsichten, Technischen Delegierten, etc.) angemessen zu regeln. Direkter körperlicher Kontakt ist grundsätzlich zu minimieren.
Vor Körperkontakt (z.B. bei Technikkorrekturen, Aufmunterung, Trösten) werden Spieler*innen/Teilnehmer*innen nach Möglichkeit (nicht bei Gefahrensituationen) darauf hingewiesen und um Zustimmung gebeten. Die Trainer*innen/Referent*innen sollten bei Hilfestellungen diese im Vorwege erläutern und erklären. Ein „Nein“ ist kommentarlos und ohne Nachteile für die Sportler*innen zu akzeptieren. Im Falle des Verstoßes ist der Vorstand und/oder die Vertrauensperson des KHV Dithmarschen zu informieren.

10. Trainingspraxis

Zu einer angemessenen Trainingskleidung gehören mind. ein Trikot oder T-Shirt und eine Trainingshose in angemessener Länge.
Bei Kindern und Jugendlichen sollen die Erziehungsberechtigten der Spieler*innen frühzeitig über die Zeit und den Ort von Einzeltraining informiert werden. Wenn möglich, finden Trainingseinheiten mind. in 1:2-Situationen statt. Aktivitäten, die über die Trainingsaktivitäten (z.B. Freizeitgestaltung) hinausgehen, werden im Verband an eine der Vertrauenspersonen kommuniziert. Die Eltern der Spieler*innen müssen hierzu ihr Einverständnis geben.

11. Transport und Räumlichkeiten

Um 1:1-Situationen zu vermeiden, ist generell bei Fahrten zu Turnieren oder anderen Verbandsmaßnahmen ein zentraler Treff- und Absetzpunkt zu vereinbaren. Nach Absprache mit den Erzie

hungsberechtigten kann ein anderer Treff- oder Absetzpunkt vereinbart werden. In Ausnahmefällen ist eine 1:1-Situation beim Transport möglich, diese muss aber im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigen abgestimmt werden. Grundsätzlich werden Umkleiden geschlechtergetrennt genutzt und von den Trainer*innen getrennt bzw. wenn nicht anders möglich, nicht gleichzeitig zum Umkleiden betreten. Es ist davon auszugehen, dass Spieler*innen sich selbstständig umziehen können und somit Eltern während des Umkleidens keinen Zutritt haben. Trainer*innen betreten die Umkleiden nur nach vorheriger Ankündigung (Klopf- und Rufzeichen) und erfolgter Freigabe durch die Nutzenden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn nach erfolgter Ankündigung keine Reaktion folgt und eine Gefahrensituation naheliegt. Das gemeinschaftliche Duschen von Trainer*innen und Spieler*innen ist verboten. Trainer*innen besuchen Spieler*innen nicht in deren privaten Wohnbereich oder laden diese zu sich nach Hause ein. 1:1 Situationen sind grundsätzlich zu vermeiden. Trainer*innen und Spieler*innen übernachten in getrennten Schlafbereichen. Minderjährige übernachten geschlechtergetrennt. Bei Übernachtungen Minderjähriger sollten immer mind. zwei Betreuer*innen vor Ort sein. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen ist ein Betreuungsschlüssel von mind. einer weiblichen und einer männlichen Person anzustreben. Die Bettruhezeit (jeder auf seinem Zimmer) ist im Vorfeld klar zu kommunizieren. Diese wird durch die Betreuer*innen idealerweise zu zweit kontrolliert (ggfs. Klopf- und Rufzeichen).
Bei Übernachtungen sind die Schlafbereiche räumlich deutlich zu trennen, so z.B. auch bei einer Übernachtung in einer Sporthalle. Eine schriftliche Information an die Eltern über die genaue Übernachtungs- und Betreuungssituation in Sonderfällen (z.B. Hallenübernachtung) ist in Verbindung mit deren Einverständniserklärung verpflichtend.
Das Gelände der Maßnahme darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten, in Gruppen (mind. drei Personen) und nach Absprache (wer, wann, wo, wie lange, an- und abmelden) mit den Betreuer*innen verlassen werden. Eine Handynummer für den Notfall ist anzugeben. Gemeinschaftliche Orte für die Abendgestaltung werden klar kommuniziert. Unbeaufsichtigte Ansammlungen auf Zimmern sind zu vermeiden, um Gruppenzwang-Situationen auszuschließen.

12. Vertrauenspersonen

Der KHV Dithmarschen benennt mind. zwei volljährige Personen, die über Verdachtsfälle informiert werden können. Die Vertrauenspersonen sollten aus mind. einer weiblichen und einer männlichen Person bestehen. Sie stehen allen als Ansprechpersonen zur Verfügung. Sie sind fest in die Abläufe eingebunden, für die Aufgabe geeignet und im Thema geschult.
Die Ansprechpersonen sowie die Verfahrensweise, werden jährlich bis Ende April kommuniziert.
Die Kontaktdaten der im KHV Dithmarschen verantwortlichen Vertrauenspersonen sind im Gewaltpräventions- und Schutzkonzept auf der Homepage des KHV Dithmarschen veröffentlicht. Alle Kontaktpersonen sind vertraulich per E-Mail oder telefonisch erreichbar.

Ansprechpersonen des KHV Dithmarschen

Bea Hansen
Telefon - 0152-38482565
Email - bealotta@gmx.de

Sören Bröcker
Telefon - 01511-7280916
Email - soeren.broecker@t-online.de

13. Verfahrensablauf

In diesem Handlungsleitfaden wird die Reihenfolge der Kommunikation mit den Ansprechpersonen beschrieben, wenn ein*e Spieler*in oder Teilnehmer*in sich in einer Situation unwohl fühlt oder ein*e Spieler*in, Teilnehmer*in oder ein*e Trainer*in bzw. ein*e Referent*in eine Regelverletzung oder ein grenzüberschreitendes Verhalten wahrnimmt. Das Ablaufverfahren regelt den Umgang mit Verdachtsfällen auf jegliche Form von Gewalt und Grenzverletzungen und enthält Hinweise zum Umgang mit verdächtigen Personen.
Die Vertrauenspersonen sind angehalten, jeden Verdachtsfall untereinander zu kommunizieren und sich bei Unsicherheiten an eine professionelle Beratungsstelle zu wenden. Der*die 1. Vorsitzende, der*die 2. Vorsitzende und der*die Jugendausschussvorsitzende sind bei jedem Verdachtsfall verpflichtend zu informieren. Alternativ können sich Betroffene jederzeit an Fachberatungsstellen wenden.

Ansprechpersonen des Kreishandballverbandes Dithmarschen

siehe oben

Auswahl an überregionalen Beratungsstellen

Athleten Deutschland e.V.
E kontakt@anlauf-gegen-gewalt.org

Kinder- und Jugendtelefon
T 116 111
www.nummergegenkummer.de

Unter uns - Jugendliche beraten Jugendliche
T 116 111
Samstag: 14.00-20.00 Uhr

Elterntelefon
T 0800 - 1110 550
www.nummergegenkummer.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch für betroffene Erwachsene
T 0800 - 2255 5530
Montag, Mittwoch, Freitag: 09.00-14.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 15.00-20.00 Uhr

Weitere Beratungsstellen sind auf der Homepage des KHV Dithmarschen einsehbar.

Wenn betroffene Personen sich zuerst an Mitspieler*innen, Trainer*innen oder Referent*innen wenden, sind diese aufgefordert, sich ihrerseits vertraulich und schnellstmöglich an eine der umseitig genannten Stellen zu wenden.

a) Kommunikation im Falle eines internen Verdachts

Im Falle eines Verdachts ist eine Dokumentation der Verdachtsmomente sowie aller getroffenen Maßnahmen zwingend erforderlich. Hierbei sind ebenfalls alle gefassten Beschlüsse schriftlich festzuhalten und sicher verschlossen aufzubewahren.

b) Kommunikation im Falle eines öffentlichen Verdachts

Im Falle eines bereits in die Öffentlichkeit getretenen Vorfalls, behält sich der KHV Dithmarschen vor, schnellstmöglich einen adäquaten Sprachumgang mit den öffentlichen Medien zu finden sowie diesen ebenfalls verbandsintern zu kommunizieren.

c) Handlungsleitfaden beim Verdachtsfall

Im Falle eines Verdachts ist die Vertrauensperson für sexualisierte Gewalt und Prävention die erste Anlaufstelle der KHV Dithmarschen. Für Eingaben von anderen Stellen ist sie ebenfalls die erste Anlaufstelle des Verbandes. Weitreichende Entscheidungen werden immer in Zusammenarbeit mit den Vertrauenspersonen getroffen. Darüber hinaus werden der *die 1. Vorsitzende, der*die 2. Vorsitzende und der*die Jugendausschussvorsitzende umgehend über den Vorfall informiert. In diesem Zusammenhang muss der Wille der mutmaßlich geschädigten Person zwingend berücksichtigt werden. Die Ansprechperson übernimmt die vollständige Dokumentation des Falls. Die erste Ansprechperson wird nach allen Möglichkeiten durch den Vorstand unterstützt. Der KHV Dithmarschen behält sich vor, im Falle eines Verdachtsfalls, relevante Informationen zu sammeln und auf deren Grundlage Entscheidungen zu treffen. Hierbei dient der Verband als unabhängiges Medium, objektive Fakten zu schaffen und keine eigenen Urteile zu fällen.

d) Verfahren

I. Im Falle eines der*dem zuständigen Vorstandsmitglied für Kinderschutz- und Gewaltprävention zugetragenen Verdachtsfalls, erfolgt zunächst ein Zusammentragen sowie eine schriftliche Dokumentation der Informationen auf Grundlage der Berichterstattung des mutmaßlichen Opfers.

II. Das zuständige Vorstandsmitglied für Kinderschutz und Gewaltprävention sucht ein offizielles Gespräch mit dem mutmaßlichen Tatverdächtigen, in dem der*die 1. Vorsitzende und eine weitere geeignete Person anwesend sind. Der verdächtigten Person wird ein sicherer Rahmen geboten, sich aktiv und offen zu den Vorfällen zu äußern. Dabei wird der mutmaßliche Tatverdächtige (sowie ggf. der Erziehungsberechtigte) darauf hingewiesen, dass er sich nicht selbst belasten muss. Die Äußerungen werden umfassend dokumentiert. Die von Seiten des KHV Dithmarschen an dem Gespräch beteiligten Personen entscheiden per einstweiligem Beschluss, ob und unter welchen Voraussetzungen eine weitere Teilnahme an Verbandstätigkeiten möglich ist. Weitere Personen können zur weiteren Beratung eingeladen werden.

Anmerkung: Bei einem Verdachtsfall im Rahmen der Auswahlen des KHV Dithmarschen, wird die mutmaßlich verdächtige Person vorerst von ihren Tätigkeiten entbunden. Ebenfalls wird der verdächtigen Person vorerst eine Teilnahme an Kinder- und Jugendveranstaltungen des KHV Dithmarschen untersagt. In diesem Zusammenhang sind stets die Persönlichkeitsrechte der mutmaßlich geschädigten und verdächtigen Person zu wahren.

III. Im Nachgang des Gespräches werden die Vertrauenspersonen eingeschaltet. Der einstweilige Beschluss unterliegt keiner judikativen Gewalt. Alle weiteren juristischen und strafrechtlichen Maßnahmen des Verdachtsfalls hat der KHV Dithmarschen jedoch transparent an den an den Vorstand und dessen Mitglieder zu kommunizieren. Bei Bestätigung des Verdachtsfalls informiert der KHV Dithmarschen den HVSH, dem es unterliegt nach § 12 Abs. 3 der DHB-Trainerordnung dem*die Täter*in die Lizenz zu entziehen und zukünftig aus dem Verband zu suspendieren.

e) Nachbereitung des Geschehens

Der KHV Dithmarschen arbeitet die Geschehnisse sowohl intern als auch extern mit Sportler*innen, Trainer*innen sowie Vorstandsmitgliedern, unter Wahrung des Opferschutzes, auf.

14. Konsequenzen

Verstöße gegen das Gewaltpräventions- und Schutzkonzept des KHV Dithmarschen werden durch die Vertrauenspersonen und die zuständige Führung verantwortungsbewusst aufgearbeitet und beurteilt. Sämtliche Verstöße werden individuell sanktioniert, von Ermahnung über den Ausschluss von Maßnahmen bis zum Verlust von Lizenzen.

Gravierende Vergehen werden zur Anzeige gebracht. Begünstigende strukturelle Gestaltungen werden überprüft und notwendige Veränderungen veranlasst.

Im Bereich des KHV Dithmarschen gilt der vom DHB Bundestag beschlossene Safe Sport Code, abrufbar unter

https://cdn.dosb.de/user_upload/SafeSport/Dateien/Muster_Safe_Sport_Code_fuer_den_organisierten_Sport_mit_Muster_Verhaltensregeln.pdf

15. Änderungen an diesem Konzept

Änderungen an diesem Konzept können jederzeit erfolgen. Eine Bekanntgabe der Änderung erfolgt unverzüglich.

16. Anlagen

Anlage 1: Selbstverpflichtung (Ehrenkodex)

Anlage 2: Ablaufplan bei gemeldeten Verdachtsfällen an die KHV-Kontaktstellen

Anlage 3: Informationsschreiben für Sportler*innen - Redebedarf - WIR hören zu !

Anlage 4: Führungszeugnis - Antrag auf Gebührenbefreiung